

Neufassung der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Melsungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat mit Beschluss vom 13.07.2016 die Neufassung der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Melsungen beschlossen.

§ 1 Bildung

In der Stadt Melsungen ist seit dem 01.04.1990 ein Seniorenbeirat eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat soll die städtischen Körperschaften sowie Institutionen, die sich mit Angelegenheiten von Senioren befassen, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen, Hilfe für ältere Bürgerinnen und Bürger bei der Vorbereitung auf das Alter aufzeigen und sie im Alter begleiten. Hierzu gehören z. B. folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger.
 - b) Stellungnahme zu bestimmten Angelegenheiten auf Wunsch der städtischen Körperschaften.
 - c) Entwicklung eigener Initiativen und Herantragen von Wünschen und Anregungen an die städtischen Körperschaften, die freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger der Altenhilfe.
 - d) Förderung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Senioren.
 - e) Unterrichtung über Beratungseinrichtungen und Hilfsangebote.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Seniorenbeirat die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger besonders zu beachten. Um deren Bedürfnisse zu erkennen, hat der/die Seniorenbeauftragte einen ständigen Kontakt zu diesem Personenkreis zu halten.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus je einer/einem sachkundigen Vertreter/in, die benannt werden von:
 - a) der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Melsungen
 - b) dem DRK Ortsverein Melsungen
 - c) dem VdK Ortsgruppe Melsungen
 - d) der Evangelischen Kirchengemeinde
 - e) der Katholischen Kirchengemeinde
 - f) den Freikirchen in Melsungen
 - g) dem Dr. Horst-Schmidt-Haus

Ferner gehören dem Seniorenbeirat je ein von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benanntes Mitglied, ein von den Ortsbeiräten benanntes Mitglied und - sofern vorhanden - ein von dem Ausländerbeirat benanntes Mitglied an.

 2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen durch den Magistrat ein neues Mitglied bestellt.

Die benannten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in Melsungen haben.
 3. Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n, eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und eine/einen Schriftführer/in.

§ 4 Einberufung und Verlauf der Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. Die weiteren Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
2. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.
3. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Teilnahme sonstiger Vertreter/innen

1. Vertreter/innen der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Magistrat ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.
2. Vertreter/innen der freien Wohlfahrtsverbände, anderer Behörden und Organisationen können jederzeit bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 6 Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die/den Seniorenbeauftragte/n erledigt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 21.02.1995 außer Kraft.

Melsungen, 14.07.2016
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Markus Boucsein
Bürgermeister